

Titel der Drucksache:

**Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
1791/20**

Drucksache

0038/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.01.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	02.02.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	03.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1791/20 wird aufgehoben.

14.01.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage																									
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)																									
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR																									
↓																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> <th>2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Einnahmen</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Ausgaben</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </tbody> </table>		2021	2022	2023	2024	Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
	2021	2022	2023	2024																						
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR																						
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR																						
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag																										

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Drucksache 1791/20 vom 25.09.2020

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 6.20 zu der Drucksache 1791/20 folgenden Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Benutzungsart „Carsharing auf öffentlichen Flächen“ eine Sondernutzungsgebühr festzulegen, die pro Jahr 200 EUR/Stellplatz innerhalb des Stadtrings und 100 EUR/Stellplatz außerhalb des Stadtrings beträgt.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Eine Regelung über die Nutzung öffentlicher Straßen für stationsbasiertes Carsharing enthält

der im August 2019 in das Thüringer Straßengesetz neu eingefügte § 18a.

Gem. § 18 a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 ThürStrG gilt für die Bemessung von Sondernutzungsgebühren, dass eine Gebühr zu erheben ist, die mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss.

In der Gesetzesbegründung zum "Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Straßengesetzes - Thüringer Carsharing" vom 30.07.2019 heißt es hierzu:

"Die Gemeinde hat bei der Bemessung der Gebühr sicherzustellen, dass keine unzulässige Beihilfe im Sinne der Artikel 107, 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. C 326 vom 26.10.2012, S 47) in der jeweils geltenden Fassung an den Carsharing-anbieter gewährt wird. Es wird daher gesetzlich vorgegeben, dass eine Gebühr zu erheben ist und diese mindestens dem marktgleichen Gegenwert des zur Verfügung gestellten öffentlichen Parkraums entsprechen muss. Hierbei ist auf die **ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage** abzustellen."

Bereits während der Diskussion zu dem Gesetzesentwurf wurde das Ansinnen der Kommunen, die Kosten möglichst gering zu halten, gesehen und für durchaus nachvollziehbar anerkannt. Dieses Ansinnen sei aber leider rechtlich nicht handhabbar. Jede Form der Vergünstigung wäre eine Beihilfe an das Unternehmen, das den Zuschlag erhält. Solche Beihilfen sind wettbewerbsrelevant, weil sie dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen würden. Das bedeutet, dass alle von den Städten und Gemeinden erteilten Sondernutzungserlaubnisse einer aufwändigen beihilferechtlichen Prüfung durch die Kommission der Europäischen Union bedürften, wenn sie dem begünstigten Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gewähren wollen. Auf diese Relevanz hatte auch bereits der Bund in der Gesetzesbegründung zu seinem Carsharinggesetz (CsgG) für Bundesstraßen hingewiesen. Insofern wurde bereits in dem Gesetzesentwurf des Landes Thüringen durch eine entsprechende Vorgabe sichergestellt, dass die Städte und Gemeinden nicht gegen Beihilferecht der Europäischen Union verstoßen werden.

Der Beschluss zur DS 1791/20 verstößt gegen die Vorgabe des § 18a ThürStrG, da die darin festgesetzten Sondernutzungsgebühren für Carsharing pro Stellplatz und Jahr zu gering angesetzt wurden.

200 EUR pro Jahr für einen Stellplatz innerhalb des Stadtrings bzw. 100 EUR pro Jahr für einen Stellplatz außerhalb des Stadtrings entsprechen bei weitem nicht den ortsüblichen Kosten für die Anmietung einer vergleichbaren privaten Stellfläche in vergleichbarer Lage.

Ergebnis

Aus diesen Gründen ist der Beschluss aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.